

Sandabbau Jembke (A39)

Landkreis Gifhorn

Gemarkung Jembke

Samtgemeinde Boldecker Land

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Antragsteller:

JOHANN BUNTE
Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Hauptkanal links 88
26871 Papenburg
Tel.: 04961 / 8950
Fax: 04961 / 2085
Mail: papenburg@johann-bunte.de



Planverfasser:

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grunlandstraße 2
49832 Freren
Tel.: 05902 / 503 702 0
Fax: 05902 / 503 702 33
Mail: info@regionalplan-uvp.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	5
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	9
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	9
5	DATENGRUNDLAGE	10
6	WIRKFAKTOREN	10
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	12
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	16
8.1	Methodik der Bestandserfassung	16
8.1.1	Brutvögel 2016 & 2018.....	16
8.1.2	Brutvögel 2022	17
8.1.3	Rastvögel	18
8.1.4	Fischfauna.....	19
8.2	Ergebnisse.....	19
8.2.1	Brutvögel	19
8.2.2	Rastvögel	26
8.2.3	Fischfauna.....	28
8.2.4	Weitere Arten	28
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität.....	29
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	30
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	30
9.1.1	Brutvögel	30
9.1.2	Rastvögel	79
9.1.3	Fischfauna.....	82

10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER ^ KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	82
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	82
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	83
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	85
12	FAZIT	85
13	LITERATUR UND QUELLEN	86
14	ANHANG	91
	Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel 2016	
	Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Brutvögel – erweiterter Untersuchungsraum- 2018	
	Blatt Nr. 3: Erfassungsergebnisse Rastvögel 2018 – Wat- u. Wasservögel-	
	Blatt Nr. 4: Erfassungsergebnisse Rastvögel 2018 – Greifvögel -	
	Blatt Nr. 5: Erfassungsergebnisse Rastvögel 2018 – weitere Arten -	
	Anhang 1: Ergebnisse der Rastvogelerfassungen 2018	
	Blatt Nr. 6: Erfassungsergebnisse Brutvögel 2022 – streng geschützte & gefährdete Arten inkl. Vorwarnliste Niedersachsens-	
	Blatt Nr. 7: Erfassungsergebnisse Brutvögel 2022 – ungefährdete Arten -	

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	10
Tabelle 2: Auflistung der Erfassungstage der Rastvögel mit kurzer Wetterbeschreibung	18
Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2016)	19
Tabelle 4: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2018)	22
Tabelle 5: Auflistung der im Rahmen der Kontrollbegehungen 2022 festgestellten Vogelarten	24
Tabelle 6: Liste der 2018 im UG festgestellten Rast- und Zugvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status	27
Tabelle 7: Liste der 2020 im Laiegraben nachgewiesenen Fischarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status	28

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Die Firma JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke eine Sandabbaustätte im Nassabbau zu erschließen. Das Abbauvorhaben soll im Rahmen des Baus der Bundesautobahn BAB A39 erfolgen, um die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitstellen zu können. Die vorgesehenen Flächen befinden sich südlich der Ortslage Jembke und unmittelbar östlich der geplanten Trasse der Autobahn A39. Die Abbaustätte umfasst die Flurstücke 7, 8 und 9/1, Flur 15, Gemarkung Jembke. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um zwei Ackerflächen sowie ein Grabengrundstück. Der Graben soll im Zuge des Aufschlusses der Entnahmestelle lagemäßig verlegt werden, so dass seine Funktion ständig gewahrt bleibt. Insgesamt ist eine Fläche von ca. 10,2 ha in die Planung zum Sandabbau einbezogen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG möchte eine Sandabbaustätte im Gemeindegebiet Jembke, Gemarkung Jembke im Nassabbauverfahren zur Bereitstellung von Dammschütt- und Frostschutzmaterialien im Rahmen des Baus der A39 erschließen.

Die geplante Sandentnahme soll unter Einsatz der Saug-Spültechnologie erfolgen. Die Erschließung erfolgt über den östlich angrenzenden Moorweg und von hier weiter zur K 106.

Mit Hilfe eines Saugspülbaggers wird ein Wasser- Sandgemisch über eine Rohrleitung auf ein Spülfield im Trassenabschnitt der Autobahn gespült. Der Sand lagert sich auf dem jeweiligen Spülfield des Trassenbereichs ab. Das Spülwasser wird auf dem Spülfield gefasst und durch einen Rücklaufgraben in die Sandentnahme zurückgeführt, so dass ein geschlossener Kreislauf entsteht und kein Wasser, mit Ausnahme einer geringfügigen Versickerung, verloren geht.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit wird die Abbaustätte rekultiviert und landschaftsgerecht neugestaltet. Ziel der Wiedernutzbarmachung ist die Herstellung eines ca. 8,79 ha großen Sees. Es soll ein landschaftsgerechter und naturnaher See mit einer langen Uferlinie inkl. Flachwasserzone entstehen.

Der geplante Bodenabbau soll auf einer ackerbaulich genutzten Fläche südwestlich der Gemeinde Jembke bzw. östlich der B248 stattfinden.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich die Planfläche weder in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), in einem Naturschutzgebiet (NSG) noch in einem NATURA 2000-Gebiet.

Südwestlich in ca. 3,5 km Entfernung befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (DE 3530-401) sowie das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331). Des Weiteren befindet sich innerhalb dieser ausgewiesenen NATURA2000-Gebiete das Naturschutzgebiet (NSG) „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg (BR 00146). Das NSG „Barnbruch“ (BR 00075) befindet sich ca. 4 km südwestlich des geplanten Vorhabens.

Nordwestlich in ca. 3,6 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostheide“ (GF 00023) und südlich 2,9 km entfernt das LSG „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (GF 00005).

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb einen für Gastvögel wertvollen Bereich.

Kleinflächig befindet sich der östliche Bereich der Vorhabensfläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Brutvögel (Status 2010).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die*

Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanen und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 „Literatur und Quellen“).

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbau, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Abbaubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverlust • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch den Abbau und Nutzungsveränderungen, • Veränderung des Landschaftsbildes.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb des Abbaus (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr), • Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes, • Offenlegung des Grundwassers, • Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten, • ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

Durch das geplante Abbauvorhaben wird das derzeitige Ackerbiotop überplant. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Veränderung negativen Einfluss auf die Flora und Fauna angrenzender Biotope hat.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	x
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
X	X	0	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	X	0	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
X	0		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	x
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
X	0		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	*	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	G	
X	X	0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergflodermmaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	X	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	X	0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	V	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	0		Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	3	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	X	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	X	0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	X	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
X	0		Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Eurasische Keuljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	R	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland
RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

8.1.1 Brutvögel 2016 & 2018

Die Bestandserfassung 2016 erfolgte im Rahmen von acht vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März bis Anfang Juli 2016. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

15.03.2016	anfangs leichter Regen, diesig, 5°C, 0 - 1 Bft
07.04.2016	leicht bewölkt – stark bewölkt, 12,5° bis 13°C, 3 - 5 Bft
21.04.2016	sonnig, 15,5°C, 1 Bft
05.05.2016	sonnig, 8° - 10°C, 1 Bft
27.05.2016	anfangs neblig, bedeckt, diesig, 13,5° - 18°C, 1 – 2 Bft
09.06.2016	stark bewölkt – bedeckt, 19,5° - 21°C, 3 – 4 Bft
21.06.2016	sonnig – leicht bewölkt, 19° - 23°C, 2 – 3 Bft
07.07.2016	leicht bewölkt – bewölkt, 22° - 23°C, 2 – 3 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu 700 m um das geplante Abbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Osten. In dem neu dazu gekommenen Gebiet erfolgten 4 Flächenbegehungen von Anfang März bis Anfang Juni 2018. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

12.03.2018	Regen, diesig, 8,5°C, 1 Bft
26.03.2018	bewölkt, 11°C, 1 - 2 Bft
09.05.2018	sonnig – leicht bewölkt, 28,5°C, 1 – 3 Bft
11.06.2018	bedeckt – stark bewölkt, 16,5° - 18°C, 1 – 2 Bft

Die Lage und Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 2 entnommen werden.

Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr

maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.1.2 Brutvögel 2022

Im Jahr 2022 erfolgten drei Kontrollbegehungen hinsichtlich des Brutvogelbestandes im Bereich des geplanten Bodenabbaus sowie einen 100 m Puffer um die geplante Abbaustätte (=Untersuchungsgebiet).

Die Kontrolle der Brutvögel erfolgte im Rahmen von drei vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März bis Anfang Mai 2022. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

25.03.2022	wolkenlos, 7°C, 1 Bft
11.04.2022	wolkenlos, 7°C, 0-1 Bft
02.05.2022	wolkenlos - heiter, 8° bis 10°C, 1-3 Bft

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der quantitativen Revierkartierungsmethode nach BIBBY et al. (1992) bzw. SÜDBECK et al. (2005). Eine revier- bzw. brutplatzgenaue Erfassung erfolgte für alle europäischen Vogelarten.

Alle Arten wurden registriert, in einer Artenliste zusammengefasst und hinsichtlich ihres Status bewertet. Überflüge und Flugbewegungen wurden ebenfalls mit aufgenommen.

Die Kartierung erfolgte in den Morgenstunden an niederschlagsfreien und windarmen Tagen.

Bei den Begehungen wurde das UG flächendeckend abgegangen, sodass alle Bereiche erfasst werden konnten. Dabei wurde auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder Nestbau geachtet und diese mit der Felderfassungs-App „FaunaMAppEr“ direkt im Gelände punktgenau und digital erfasst.

Die erfassten Daten wurden nach Beendigung des jeweiligen Durchgangs per Mail als ESRI-Shapefile exportiert und danach in ArcGIS 10.6 geladen.

Nach Abschluss der Erfassungen wurden die Daten mit dem Programm ArcGIS 10.6 von ESRI am PC dargestellt, Artkarten erstellt und Papierreviere für die einzelnen Arten gebildet. Die Abgrenzung eines Reviers erfolgte in der Regel bei zwei Registrierungen innerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005). Grundsätzlich wurde bei der Abgrenzung und Wertung von Revieren nach den Empfehlungen der Artsteckbriefe in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ vorgegangen. Alle Brutreviere europäischer Vogelarten (Brutverdacht) sowie die Brutzeitfeststellungen werden in den Karten im Anhang dargestellt. Überflieger und Nahrungsgäste werden lediglich in der Artenliste aufgeführt.

8.1.3 Rastvögel

Die Zug- und Rastvogelerfassung erfolgte im Rahmen von 11 Kartierterminen von Anfang Januar bis Ende März 2018 und wurden zu unterschiedlichen Tageszeiten in der Regel von einer Person über mehrere Stunden durchgeführt. Zur Erfassung der Rastvögel, einschließlich der Nahrungsgäste, wurden die Flächen entlang der Wege im UG zu Fuß abgegangen bzw. die Umgebung mit dem PKW nach größeren Rastbeständen abgesucht. Erfasst wurden alle rastenden, jagenden und überfliegenden Vögel. Alle eingriffsrelevanten Arten wurden möglichst individuell genau erfasst und in Feldkarten punktgenau eingetragen, alle übrigen Arten wurden quantitativ mit aufgenommen. Rastansammlungen häufiger Singvogelarten und häufiger Entenarten wurden in der Regel ab Truppgrößen von mindestens 10 Individuen ebenfalls punktgenau aufgenommen.

In der folgenden Tabelle werden alle Erfassungstage der Rast- und Zugvogelkartierung mit kurzer Wetterbeschreibung gelistet.

Tabelle 2: Auflistung der Erfassungstage der Rastvögel mit kurzer Wetterbeschreibung

Datum	Wetter	Bemerkung
08.01.2018	sonnig, -1°C, Windstill – leiser Zug (0 – 1 Bft)	
25.01.2018	bedeckt, trüb, z.T. leichter Regen, 8,5° - 9,5°C, 1 – 2 Bft	
30.01.2018	bedeckt – stark bewölkt, 4,5°C, 3 – 5 Bft	
09.02.2018	sonnig, diesig, - 4,5° - - 3°C, 1 Bft	
12.02.2018	bedeckt, 2° - 3°C, 2 – 3 Bft	
19.02.2018	bedeckt, 1° - 1,5 °C, 1 Bft	
27.02.2018	bewölkt, leichter Schneefall, -9,5° - - 8,5°C, 1 Bft	
05.03.2018	sonnig, 5° - 9°C, 1 Bft	
12.03.2018	Regen, diesig, 8,5°C, 1 Bft	
19.03.2018	sonnig, 2,5° - 3°C, 2 – 3 Bft	
26.03.2018	bewölkt, 11°C, 1 – 2 Bft	

8.1.4 Fischfauna

Es erfolgte die Erfassung der Fischfauna des vom Vorhaben betroffenen Laiegrabens am 29.07.2020 mittel Elektrofischung im Eingriffsbereich, sowie jeweils eine stromab und stromauf gelegene Referenzstrecke (AG FISCHÖKOLOGIE BRAUNSCHWEIG 2020).

Weitere Angaben zur Methodik sind dem Bericht „Zur Fischfauna des Laiegrabens südlich Jembke“ (AG FISCHÖKOLOGIE BRAUNSCHWEIG 2020).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2016 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-			•	BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*			•	GVA, NG, Ü
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	SG		Anh. I	GVA, NG, Ü
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	*		A	Anh. I	GVA, NG, Brut vmtl. in Umgebung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	3		A	Anh. I	GVA, NG
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	*		A	Anh. I	Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, Ü
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>		◇	-				NG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3			•	BV, BZF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	*			•	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	*			Anh. I	GVA, BV, BZF
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	NG
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*			•	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			•	BN
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BN

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			●	GVA, BV, BZF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			●	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			●	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	*	*	*			●	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			●	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*			●	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	*			●	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			●	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	*			●	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			●	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			●	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			●	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			●	BZF, Ü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			●	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			●	BN
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	V			●	GVA, BN, BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			●	GVA, NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			●	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			●	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			●	GVA, BZF
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			●	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			●	BV, BZF
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			●	BV, BZF
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	*			●	BV, BZF
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			●	GVA, BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			●	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			●	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*			●	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			●	NG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V			●	BV, BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			●	BV

LEGENDE**Fett-Druck**

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D**Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)****RL Nds****Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet

RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)					
	Gefährungskategorien der RL W:					
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
	2	Stark gefährdet				
	3	Gefährdet				
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste				
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^w) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)				
D AV	Bundesartenschutzverordnung					
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)				
EG AV	EG-Artenschutzverordnung					
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)				
VS RL	Vogelschutzrichtlinie					
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL				
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen						
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2016 wurden insgesamt 56 Vogelarten im UG festgestellt. Bei vier Arten gelang ein Brutnachweis, weitere 32 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht bzw. Brutzeitfeststellung). Weitere 20 Arten, wie z.B. Weißstorch, Rohrweihe usw., wurden lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger festgestellt.

Als streng geschützte Arten wurden im UG Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke und Kiebitz beobachtet.

Mit Rebhuhn, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Feldlerche, Rauchschnalbe, Star, Braunkehlchen und Bluthänfling wurden darüber hinaus 12 Arten nachgewiesen, die nach der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet gelten. Weiterhin wurden Arten festgestellt, die sich auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens befinden (Graureiher, Rohrweihe, Turmfalke, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer).

Die Reviermittelpunkte der eingriffsrelevanten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurden drei Reviere der Feldlerche, ein Revier des Braunkehlchens und ein Revier des Bluthänflings festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Stockente, Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Rohrweihe,

Rotmilan, Kiebitz, Neuntöter, Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

zusätzliche Erfassung 2018

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der zusätzlichen Erfassungen 2018 im Bereich des erweiterten Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 4: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇	-				NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BV
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	◇	◇	*		A	Anh. I	GVA, rD
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*			•	GVA, NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	SG		Anh. I	GVA, NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	3		A	Anh. I	GVA, NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	NG
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*		A	Anh. I	GVA, rD, üD
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, BV, BZF
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>		◇	-				NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3			•	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	*			Anh. I	GVA, BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	-			•	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BZF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			•	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*			•	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	*			•	BZF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BN, BZF
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	rD
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			•	GVA, BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			•	GVA, BZF
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	NG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	*			•	BZF
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	Ü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	BV, BZF

LEGENDE					
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG				
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)				
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)				
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):				
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
2	Stark gefährdet				
3	Gefährdet				
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
V	Vorwarnliste				
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
◇	Nicht bewertet				
RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)				
	Gefährdungskategorien der RL W:				
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
2	Stark gefährdet				
3	Gefährdet				
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
V	Vorwarnliste				
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^w) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)				
D AV	Bundesartenschutzverordnung				
SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)				
EG AV	EG-Artenschutzverordnung				
A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)				
VS RL	Vogelschutzrichtlinie				
•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL				
Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				

Im Rahmen der zusätzlichen Brutvogelerfassung 2018 wurden insgesamt 44 Vogelarten im erweiterten UG festgestellt. Beim Star gelang ein Brutnachweis, weitere 30 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht bzw. Brutzeitfeststellung).

11 Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger festgestellt und drei Arten konnten als rastende Durchzügler erfasst werden.

Als streng geschützte Arten wurden im UG Silberreiher, Weißstorch, Rotmilan, Mäusebussard, Kranich und Kiebitz beobachtet.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens und der Vorwarnliste geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Weißstorch, Rotmilan, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte der eingriffsrelevanten Arten können dem Blatt Nr. 2 entnommen werden.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Stockente, Silberreiher, Graureiher, Weißstorch, Rotmilan, Kranich, Kiebitz, Neuntöter, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

Kontrollbegehungen 2022

Alle im Zuge der Kontrollerfassung 2022 im UG festgestellten Vogelarten werden in der folgenden Tabelle 5 mit Gefährdung und Schutzstatus sowie einer Einstufung des Status im UG aufgelistet. Die Lage und Verteilung der Reviere können Blatt Nr. 6 und 7 entnommen werden.

Tabelle 5: Auflistung der im Rahmen der Kontrollbegehungen 2022 festgestellten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-			•	BZF
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BV, 1 Revier
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	*		A	Anh. I	GVA, NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	3		A	Anh. I	GVA, NG
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*		A	Anh. I	GVA, BZF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	NG, Ü
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV, 2 Reviere, BZF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BV, 9 Reviere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			●	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			●	BV, 3 Reviere, BZF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			●	BZF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			●	BZF
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			●	BV, 1 Revier, BZF
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			●	BZF
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			●	BV, 1 Revier, BZF
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			●	BZF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			●	BV, 2 Reviere
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	*			●	GVA, BZF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			●	BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			●	GVA, BZF
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			●	GVA, BV, 1 Revier
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			●	BV, 1 Revier, BZF
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			●	BV, 2 Reviere, BZF
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			●	GVA, BZF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			●	BV, 2 Reviere
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			●	BV, 2 Reviere
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			●	BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			●	BV, 4 Reviere, BZF

LEGENDE**Fett-Druck**

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D**Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)****RL Nds****Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

◇ Nicht bewertet

RL W**Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)**

Gefährdungskategorien der RL W:

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

- Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)**D AV****Bundesartenschutzverordnung**

SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV**EG-Artenschutzverordnung**

A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL	Vogelschutzrichtlinie				
	• Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL				
Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				
(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)					

Insgesamt wurden im Rahmen der Kontrollbegehungen 2022 im UG 31 Vogelarten nachgewiesen. 26 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht bzw. Brutzeitfeststellung). Fünf weitere Arten, wie z.B. Rotmilan, Rohrweihe usw., wurden lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger festgestellt.

Als streng geschützte Arten wurden im UG Rohrweihe, Rotmilan, Kranich und Turmfalke beobachtet.

Mit Rebhuhn, Rotmilan, Feldlerche, Rauchschwalbe und Star wurden darüber hinaus fünf Arten nachgewiesen, die nach der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet gelten. Weiterhin wurden Arten festgestellt, die sich auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens befinden (Rohrweihe, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer).

Die Reviermittelpunkte festgestellten Vogelarten können den Blättern Nr.°6 und Nr. 7 entnommen werden.

8.2.2 Rastvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassungen 2018 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben. Die Ergebnisse der Rastvogelkartierung sind in den Blättern Nr. 3 bis 5 dargestellt.

Bei einigen Arten kann aufgrund ihrer Biologie bzw. Phänologie und des beobachteten Verhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich im Wesentlichen um Vögel der örtlichen Brutpopulation handelte (z. B. Jagdfasan, Mäusebussard). Diese wurden dementsprechend mit B (= der Brutpopulation zuzuordnende Vögel) bewertet.

Nachtziehende und versteckt rastende Arten wie Grasmücken, Rohrsänger und Laubsänger lassen sich mit herkömmlichen feldornithologischen Methoden kaum quantitativ erfassen und sind entsprechend unterrepräsentiert.

Tabelle 6: Liste der 2018 im UG festgestellten Rast- und Zugvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, rD, üD
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇	-				rD
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			•	GVA, rD
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	◇	◇	*		A	Anh. I	GVA, rD
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*			•	GVA, rD
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	SG		Anh. I	GVA, rD, üD
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		A	•	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	3		A	Anh. I	GVA, NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*		A	Anh. I	GVA, rD, üD
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, rD, üD
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	-	SG		Anh. I	üD
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	B
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	V			•	GVA, rD
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*			•	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			•	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, rD
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	rD, üD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	B
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	rD
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	B
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			•	B
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*			•	rD
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	rD
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	B
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	◇	◇	*			•	rD
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*			•	rD
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*			•	B
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*			•	rD
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	B, rD
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	*			•	rD

LEGENDE**Fett-Druck**

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2 Stark gefährdet
	3 Gefährdet
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V Vorwarnliste
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet
	◇ Nicht bewertet
D AV	Bundesartenschutzverordnung
	SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)
EG AV	EG-Artenschutzverordnung
	A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)
VS RL	Vogelschutzrichtlinie
	• Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL
	Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen	
	B der Brutpopulation zuzuordnen
	rD rastender Durchzügler
	üD überfliegender Durchzügler
	NG Nahrungsgast
	GVA Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) oder GVA (Zugvogelarten)

8.2.3 Fischfauna

Bei der Befischung des Laiegrabens konnten die folgenden 3 Fischarten erfasst werden.

Tabelle 7: Liste der 2020 im Laiegraben nachgewiesenen Fischarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NDS	FFH	Nachweis Teilstrecke	Bemerkung
Schmerle	<i>Barbatula barbatula</i>	*	*		1	1 Individuum
Dreistachliger Stichling (Binnenform)	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	*	*		2	4 Individuen
Neunstachliger Stichling	<i>Pungitius pungitius</i>	*	*		1	1 Individuum
Legende						
RL D	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (nur Süßwasserfische) (2009)					
RL NDS	Rote Liste Niedersachsen (2016)					
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie					

8.2.4 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen 2016 wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten.

Es wurden im Jahr 2018 zwei gesonderte Termine zu Erfassung von Amphibien im Bereich des durch die Vorhabensfläche laufenden Grabens durchgeführt. Es konnten

keine Amphibien im Bereich des Grabens sowie den westlich angrenzenden Teich festgestellt werden. Bei den Kontrollbegehungen 2022 wurde der Graben im Bereich der Vorhabensfläche hinsichtlich des Vorkommens von gefährdeten Pflanzenarten überprüft. Es konnten keine gefährdeten Pflanzenarten erfasst werden.

Auf der Vorhabensfläche (Ackerstandort) sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben können entsprechend ausgeschlossen werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2016, 2018 bzw. 2022 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen (z.B. Lärm / Staub) an sensiblen Biotopen, die u.a. als (Teil-) Habitat für Gast- und Brutvögel fungieren, auf ein Minimum reduziert.

9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Rebhuhn (stark gefährdet in Nds. und in D.)
- Kranich (streng geschützt)
- Kiebitz (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D.)
- Kuckuck (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Neuntöter (gefährdet in Nds., ungefährdet in D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und D.)
- Gartengrasmücke (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Star (gefährdet in Nds. und D.)
- Braunkehlchen (stark gefährdet in Nds. und D.)
- Nachtigall (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in Nds. und D.)

- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Feldsperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds., gefährdet in D.)
- Bluthänfling (gefährdet in Nds. u. D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, bei denen keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Das Rebhuhn brütet in Niedersachsen in allen naturräumlichen Regionen. Das Verbreitungsgebiet ist allerdings rückläufig. Der Brutbestand liegt bei etwa 30.000 Brutpaaren in Niedersachsen (NLWKN 2011). Der Bestand ist stark rückläufig (GRÜNEBERG et al. 2015). Das Rebhuhn ist keineswegs auf ständige und dauernde hohe Deckung angewiesen, benötigt aber zum Überleben gegliederte Ackerlandschaften, in der auch Hecken, Staudenfluren, Feld- und Wegraine und Brachflächen zur Verfügung stehen und somit das ganze Jahr über Nahrung und Deckung bieten (BAUER et al. 2005a). Der Brutbestand in Deutschland wird auf ca. 37.000 bis 64.000 Brutpaare und in Niedersachsen aktuell auf 7.000-15.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Seit den 1960er Jahre sind die Rebhuhnbestände von dramatischen Bestandseinbrüchen in Niedersachsen, Deutschland und Europa gekennzeichnet (NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2010).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Ein Revier des Rebhuhns konnte bei den Erfassungen 2016 südlich der Vorhabensfläche erfasst werden. Bei der Kontrolle im Jahr 2022 konnte südwestlich der Vorhabensfläche einmalig ein Rebhuhn erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine direkte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen auf das 2016 festgestellte Revier sind nicht anzunehmen, da sich der Reviermittelpunkt in einem ausreichend großen Abstand zum geplanten Vorhaben befindet. 2022 konnte lediglich eine Brutzeitfeststellung eines Rebhuhnes südwestlich der geplanten Abbaufäche</p>

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

erfasst werden. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 sind keine erheblichen Störungen für das Rebhuhn herauszustellen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kranich (<i>Grus grus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Kranich ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Bruthabitate vom Kranich sind in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland zu finden (NLWKN 2011).</p> <p>Die Schwerpunkte der Brutverbreitung liegen in den östlichen Landesteilen. Der Brutbestand in Deutschland beträgt ca. 7.000 bis 8.000 Paare (GEDEON et al. 2014) und in Niedersachsen ca. 450 – 650 Paare (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. zur Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand des Kranichs als Brutvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Erfassungen im Jahr 2018 wurde der Kranich als überfliegender und rastender Durchzügler im Untersuchungsraum festgestellt.</p> <p>Im März 2022 konnte einmalig im südöstlichen Untersuchungsgebiet ein nahrungssuchendes Kranichpaar beobachtet werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da 2022 nur eine Brutzeitfeststellung südöstlich der Planfläche gemacht wurde und eine Besiedlung dieser durch den Kranich aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung für die festgestellten Kraniche kann ausgeschlossen werden, da der Bereich in dem die Brutzeitfeststellung erfolgte, während des Abbaus mittels Saugspülbaggers weiterhin vom Kranich genutzt werden kann.</p>

Kranich (*Grus grus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Brutzeitfeststellung nicht im Bereich der Planfläche liegt und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN 2011). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der deutsche Brutbestand wird auf 63.000-100.000 Paare geschätzt, wobei ca. 32.000 Brutpaare davon in Niedersachsen brüten (GEDEON et al 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Brutvogelerfassungen 2016 konnte der Kiebitz nur überfliegend festgestellt werden. Bei den Erfassungen 2018 wurden ein Revier und eine Brutzeitfeststellung im östlichen UG erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.</p>

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung für die festgestellten Kiebitze kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt und die Brutzeitfeststellung in ausreichendem Abstand zur Planfläche liegen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme V1).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Das Biotop des Kuckucks ist vielseitig und erstreckt sich über verschiedene Lebensraumtypen wie halboffene Waldlandschaften, Hoch- und Niedermoore bis zur offenen Küstenlandschaft (SÜDBECK et al. 2007). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist auf Wirtsvogelarten angewiesen (BAUER et al. 2012). Der Kuckuck ist in Niedersachsen gefährdet und in Deutschland auf der Vorwarnliste. Der Brutbestand wird nach GEDEON et al. (2014) in Deutschland auf ca. 42.000 bis 69.000 revieranzeigende Kuckucke geschätzt, wovon 6.000-11.000 Reviere in Niedersachsen liegen (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind beim Brutschmarotzer Kuckuck die Brutreviere der Wirtsvogelarten.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Erfassungen 2016 und 2018 konnte ein Revier des Kuckucks im südlichen UG festgestellt werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den geplanten Bodenabbau sind keine Störungen für den Kuckuck zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>	

Kuckuck (*Cuculus canorus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Neuntöter bevorzugt halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhäufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte) (NLWKN 2011). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 91.000 – 160.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 6.500 – 13.500 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Erfassungen 2016 und 2018 konnte ein Revier des Neuntöters im südöstlichen UG erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den geplanten Bodenabbau sind keine Störungen für den Neuntöter zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Neuntöter (*Lanius collurio*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt werden karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2012). Die Feldlerche ist Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es konnten 2016 22 Feldlerchenreviere im UG nachgewiesen werden. Drei Reviermittelpunkte konnten innerhalb der Vorhabensfläche erfasst werden. Bei den Erfassungen 2018 konnte die Art im erweiterten UG nur mit Brutzeitfeststellungen kartiert werden.</p> <p>Im Jahr 2022 wurden insgesamt neun Feldlerchenreviere erfasst, wovon vier Reviermittelpunkte innerhalb der Vorhabensfläche lagen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich für die vorkommenden Offenlandart Feldlerche ist eine 3 ha große extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche im räumlichen Zusammenhang anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die Feldlerche wurde 2016 mit drei Revieren bzw. 2022 mit vier Revieren unmittelbar auf der geplanten Abbaustätte festgestellt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist eine direkte Tötung, Verletzung etc. von Feldlerchen auszuschließen.</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Abbauvorhaben kommt es zu einer erheblichen Störung von mindestens drei bzw. vier Feldlerchenpaaren. Der Verlust an Lebensraum kann zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen. Zur Stärkung der lokalen Population ist eine 3 ha große, extensiv genutzte Grünlandfläche zu schaffen und so zu bewirtschaften, dass Feldlerchen ungestört dort brüten können. Die Fläche muss im näheren Umfeld liegen, damit sie der lokalen Population dient. Dies ist im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche. Es sind mindestens drei bzw. vier Reviere betroffen.

Die lokale Population wird geschwächt. Dieser Verbotstatbestand kann verhindert werden, wenn an anderer Stelle eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt und entsprechend den Lebensraumansprüchen von der Feldlerche bewirtschaftet wird.

Die Fläche muss im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche liegen und einen offenen, störungsfreien Charakter aufweisen. Die Fläche muss vor Beginn der Baumaßnahme hergerichtet sein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher dessen Brutgebiete sich in der Westpaläarktis befinden. Die Art hat ein breites Habitatspektrum, bevorzugt aber kleinere Gebüsche und Feldgehölze mit einer reichen Stauden- und Strauchschicht. Auch Waldränder, Strauchgürtel und Lichtungen mit einem stufigen Aufbau werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 930.000 – 1,35 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 42.000 – 76.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Bestandserfassungen 2016 konnte die Gartengrasmücke mit einem Revier im nördlichen UG festgestellt werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Bodenabbau sind keine Störungen für die Gartengrasmücke zu erwarten, da sich das Revier in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereitstellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig baum- und gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Außerhalb der Brutzeit können Stare je nach Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufnern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätze dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig gennutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Zuge der Erfassungen 2016 wurde der Star nur mit einer Brutzeitfeststellung bzw. überfliegend im UG erfasst. 2018 konnte ein Brutnachweis im südlichen UG erbracht werden. Im Jahr 2022 wurde der Star wieder nur mit einer Brutzeitfeststellung im UG erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Stare sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Eine Verletzung oder Tötung wird ausgeschlossen, da es durch das Vorhaben zu keinem Verlust von Lebensstätten kommt.</p> <p>Es ist auszuschließen, dass es durch den Betrieb oder durch die Saugspülanlage selbst zu Tötungen von Individuen kommt.</p>

Star (*Sturnus vulgaris*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den geplanten Bodenabbau sind keine Störungen für den Star zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Habitatausstattung der Planfläche ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Das Braunkehlchen ist ein lückig verbreiteter, stellenweise häufiger Brut- und Sommervogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel im gesamten Gebiet. Als Brutvogel bevorzugt die Art offene Landschaften mit bodennaher Deckung für die Nestanlage, vielfältige Kraut- und Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche und ausreichende Dichte an höheren vertikalen Einzelstrukturen als Ansitzwarte. Locker bis magerwüchsige Mähwiesen, Hochstaudenfluren oder extensiv bewirtschaftetes Weideland, insbesondere dort in Säumen von Graben- und Wegböschungen werden gern vom Braunkehlchen besiedelt. Als Warte dienen ihnen höhere Stauden, vertrocknete Stängel, Schilfhalme, Pfähle, Zäune, einzelne Büsche, Freileitungen etc. In der heutigen Kulturlandschaft als Folge mehrmaliger Grasschnitte und intensiver Grünlanddüngung weichen Braunkehlchen auf feuchte bis nasse Standorte von Streuwiesen bis zu Großseggenbeständen und Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, in intensiv genutzten Flächen auf kleine brachliegende Wiesenflächen, ungemähten Randstreifen, Jungfichtenkulturen oder auf Trockenflächen (z.B. Heideflächen mit Stechginster) aus (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 29.000 bis 52.000 Brutpaare, in Niedersachsen ca. 2.100 bis 2.300 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Nach der Brutzeit ist die Art in Getreide-, Mais-, Kartoffel- und Rübenäcker sowie Bohnen- und Sonnenblumenfeldern auf Nahrungssuche. Durchzügler sind in offenen Landschaften wie frisch umgebrochenen Äckern, Hochmoorflächen, Weiden, Schilfrändern und spärlich bewachsenen Ufern zu finden (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvogel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>2016 konnten zwei Braunkehlchenreviere im UG erfasst werden. Eins der Reviere befand sich innerhalb der Vorhabensfläche an einem Graben. Es wurde hier ein Brutnachweis erbracht.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Einrichtungsmaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p>

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen, da durch eine stattgefundene Grabenpflege die für die Braunkehlchen notwendigen Habitate (Staudenflur) entfernt wurden. Des Weiteren greift die Vermeidungsmaßnahme V2.

Zudem werden durch die Grabenumlegung neue Habitate entlang der neuen Grabenstruktur für das Braunkehlchen geschaffen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Der Brutnachweis im Jahr 2016 gelang entlang des Lajegraben innerhalb der Vorhabensfläche, welcher vor dem geplanten Bodenabbau an den nordöstlichen Rand der Abbaufäche umgelegt werden soll. Durch die Umlegung des Grabens werden neue Habitatstrukturen für das Braunkehlchen geschaffen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Raum weiterhin erfüllt bleibt. Des Weiteren ist die Vermeidungsmaßnahme V2 zu berücksichtigen, damit eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten vermieden wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Nachtigall bevorzugt Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Au- und Bruchwälder, gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer sowie gehölzreiche, halboffene Kulturlandschaften der Niederungen. Weiterhin werden dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften als Lebensraum in Anspruch genommen (SÜDBECK et al. 2005). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 70.000 bis 130.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 9.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Nach der Brutzeit und auf dem Durchzug werden von der Nachtigall auch offene Landschaften, im Winterquartier dichtes Buschwerk genutzt (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei der Kontrollbegehung Anfang Mai 2022 konnten im UG zwei singende Nachtigallen nordöstlich des UG sowie eine singende Nachtigall westlich der geplanten Abbaustätte erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Durch den Bodenabbau sind keine Störungen für die Nachtigall zu erwarten, da die Brutzeitfeststellungen in ausreichendem Abstand zur Planfläche liegen und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Bodenabbau sind keine Störungen für die Nachtigall zu erwarten, da die Brutzeitfeststellungen in ausreichendem Abstand zur Planfläche liegen und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Brutzeitfeststellungen nicht im Bereich der Planfläche liegen und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Während der Bestandserfassungen 2016 und 2018 konnte der Gartenrotschwanz nur mit Brutzeitfeststellungen im südlichen UG erfasst werden. 2022 wurde der Gartenrotschwanz ebenfalls mit einer Brutzeitfeststellung erfasst.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich die Brutzeitfeststellungen in ausreichenden Abstand zur Planfläche befinden und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Bodenabbau sind keine Störungen für den Gartenrotschwanz zu erwarten, da die Brutzeitfeststellungen in ausreichendem Abstand zur Planfläche liegen und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Brutzeitfeststellungen nicht im Bereich der Planfläche liegen und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2016 konnte der Haussperling im nördlichen UG, Siedlungsbereich Jembke, mit Brutkolonien erfasst werden. 2018 wurde die Art nur als Nahrungsgast erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Da keine Gebäude im Zuge des Bodenabbaus tangiert werden, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings ausgeschlossen.</p> <p>Während des Betriebes der Saugspülanlage sind Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>

Haussperling (*Passer domesticus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es werden keine Gebäude beeinträchtigt und die festgestellten Kolonien befinden sich im ausreichenden Abstand zur Planfläche, so dass keine Störung für die Haussperlinge erkennbar ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings ist ausgeschlossen, da keine Gebäude durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Feldsperling ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und Wintergast. Der Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen. Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken sowie in Obst- und Kleingärten. Sie ist im Baumbewuchs um Einzelhöfe und in Alleen zu finden. Aber auch an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen fernab von Siedlungen brütert der Feldsperling. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 800.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). KRÜGER et al. (2014) schätzen den Brutbestand Niedersachsens auf 69.000 bis 93.000 Reviere. Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten.</p> <p>Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauerngärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich. Gegenüber den Haussperlingen besteht jedoch eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Südlich der Vorhabensfläche wurde 2018 in einem Gehölzbestand eine Brutkolonie vom Feldsperling erfasst. 2022 konnte ein Reviermittelpunkt des Feldsperlings südlich der Vorhabensfläche sowie zwei Brutzeitfeststellungen östlich der Eingriffsfläche festgestellt werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Feldsperling (*Passer montanus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Bodenabbau sind keine Störungen für den Feldsperling zu erwarten, da sich die Kolonie in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Baumpieper ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel, regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Gastvogel. Als Lebensraum werden vom Baumpieper offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie einzelne oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarte) bevorzugt. Hinzu kommen sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze in der Feldflur und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Straßen und Gräben (SÜDBECK et al. 2005). Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen und sehr schattige Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen mit einzelnstehenden Bäumen und Büschen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände mit Brachstadien, Parklandschaften, Böschungen an Kanälen oder Zwergstrauchheiden etc.. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 250.000 bis 355.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Davon brüten in Niedersachsen rund 72.000 bis 136.000 Paare (KRÜGER et al. 2014). Zur Nahrungssuche außerhalb der Brutzeit vor allem auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden zu finden (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Der Baumpieper konnte bei den Erfassungen 2016 im UG mit Brutverdacht und Brutzeitfeststellungen erfasst werden. Ein Revier befand sich im südlichen UG. 2018 kam es nur zu Brutzeitfeststellungen im südlichen UG.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist unwahrscheinlich, da sich die Reviere in einem ausreichend großen Abstand zur geplanten Abbaustätte befinden, und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der Baumpieperreviere kann ausgeschlossen werden, da ein ausreichend großer Abstand zu dem Revier und der Planfläche vorhanden ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich das Revier und die Brutzeitfeststellungen vom Baumpieper in einem ausreichend großen Abstand zur Planfläche befinden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Stieglitz ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum wird vom wärmeliebenden Stieglitz ein breites Spektrum halboffener Landschaften besiedelt. Bevorzugt werden Dörfer und Obstwiesen, wo ausreichend Samen von Stauden und Kräutern vorgefunden werden. Neben Disteln als Hauptnahrung werden hier auch licht stehende Bäume als Singwarte, Deckung und Brutplatz vorgefunden (BAUER et al. 2012, KRÜGER et al. 2014). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 275.000 bis 410.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 10.000 bis 20.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Stieglitze fast immer in Trupps, mitunter auch in größeren Ansammlungen zu sehen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Vom Stieglitz konnte bei den Erfassungen 2016 eine Brutzeitfeststellung westlich der Vorhabensfläche erfasst werden. 2018 kam er nur überfliegend im UG vor. 2022 konnten Brutzeitfeststellungen des Stieglitzes im östlichen UG erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, da keine Gehölze überplant werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den geplanten Bodenabbaus sind keine Störungen für den Stieglitz zu erwarten, da 2016 und 2022 nur Brutzeitfeststellungen der Art gemacht wurden und eine Besiedlung der Vorhabensfläche aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.</p>

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Brutzeitfeststellungen nicht im Bereich der Planfläche liegen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Bluthänfling ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum werden vom Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft besiedelt. Näher betrachtet zeigen vor allem die sonnigen, offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samentragender Krautschicht und Offenbodenbereichen einen hohen Besiedelungsanreiz. Besiedelt werden sowohl Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren als auch Gärten und Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe, Baumschulen, Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 125.000 bis 235.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 16.000 bis 38.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge häufig auf abgeernteten Feldern, Stoppelbrachen, auf Ruderalfluren oder Ödlandflächen, aber auch auf Deponien zu beobachten (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es konnte ein Reviermittelpunkt vom Bluthänfling 2016 innerhalb der Vorhabensfläche erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden. Es ist auszuschließen, dass es durch den Betrieb oder durch die Saugspülanlage selbst zu Tötungen von Individuen kommt.</p>

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der geplante Bodenabbau führt zu keiner erheblichen Störung des Bluthänflings. Des Weiteren greift die Vermeidungsmaßnahme V2.

Zudem können sich durch die Grabenumlegung neue Habitate (Stauden- oder Ruderalfluren) entlang der neuen Grabenstruktur für die Bluthänflinge entwickeln.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

2016 wurde ein Reviermittelpunkt des Bluthänfling in der damaligen den Graben begleitenden Staudenflur erfasst.

Durch die Umlegung des Grabens werden neue Habitatstrukturen für die Bluthänfling geschaffen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum weiterhin erfüllt bleibt. Des Weiteren ist die Vermeidungsmaßnahme V2 zu berücksichtigen, damit eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten vermieden wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Goldammer ist ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, überwiegend Standvogel aber auch regelmäßiger und häufiger Durchzügler. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 170.000 – 205.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Bestandserfassungen 2016 zwölf Goldammerreviere erfasst. 2018 konnten vier Reviere festgestellt werden. Im Jahr 2022 wurden vier Reviere und eine Brutzeitfeststellung erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist ausgeschlossen, da sich keine Brutvorkommen im Bereich des geplanten Bodenabbaus befinden. Es ist auszuschließen, dass es durch den Betrieb bzw. durch den Bodenabbau selbst zu Tötungen von Individuen kommt.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist von einer geringen Störung durch die Einrichtung sowie des Betriebs des Bodenabbaus auszugehen. Diese Störung ist jedoch temporär und als nicht erheblich anzusehen.</p>

Goldammer (*Emberiza citrinella*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassungen als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden. <u>2016/2018</u> : Elster, Graugans, Graureiher, Grünfink, Hohltaube, Kolkrabe, Kormoran, Mauersegler, Mäusebussard, Nilgans, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher, Straßentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel und Weißstorch. <u>2022</u> : Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan und Turmfalke.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste, Überflieger bzw. als Durchzügler festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch das Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden können.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die aufgeführten Arten nutzen das UG unregelmäßig zur Nahrungssuche, Durchzug oder zum Überflug. Eine Störung durch das Vorhaben wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.	

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet 2016 bzw. 2018 mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Singdrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Einrichtung keine Gehölze entfernt werden müssen, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann ausgeschlossen werden, da der geplante Bodenabbau auf einem Ackerstandort betrieben werden soll.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021.).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet 2016 bzw. 2018 mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise und Weidenmeise.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Da keine Gehölze überplant werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bodenabbaus zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann ausgeschlossen werden, da der geplante Bodenabbau auf einem Ackerstandort errichtet werden soll.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021.).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet 2016 bzw. 2018 mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze und Hausrotschwanz.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten ist ausgeschlossen, da es durch das Vorhaben zu keinem Verlust von Lebensstätten der Arten kommt.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Geringfügige temporäre Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.</p>

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann ausgeschlossen werden, da der geplante Bodenabbau auf einem Ackerstandort errichtet werden soll.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021.).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Jagdfasan und (Wiesen-) Schafstelze.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Maßnahmen (Einrichtung des Bodenabbaus) begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 eingehalten werden.

Durch den Bodenabbau kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Einrichtungsmaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet 2016 bzw. 2018 mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Einrichtungsmaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 eingehalten werden.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V2 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).)</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Stockente.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V2: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Einrichtungsmaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brütet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 eingehalten wird.</p>	

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Einrichtungsmaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V2 zu berücksichtigen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.2 Rastvögel

Des Weiteren erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die Vogelarten, die im Rahmen der Rastvogelerfassungen (siehe Tab. 6) ermittelt wurden.

Es konnte für keine der im Rahmen der Rastvogelerfassungen (siehe Anhang 1 „Ergebnisse der Rastvogelerfassung“) ermittelten Arten bedeutsame Rastzahlen nach KRÜGER et al. 2013/2020 im Untersuchungsgebiet ermittelt werden.

Eine vertiefende und artspezifisch durchgeführte Prüfung erfolgt jedoch für die nachstehend genannten Rast- und Zugvogelart.

- Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Kranich ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung liegen in den östlichen Landesteilen. Der Brutbestand in Deutschland beträgt ca. 7.000 bis 8.000 Paare (GEDEON et al. 2014) und in Niedersachsen ca. 450 – 650 Paare (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Die Rastgebiete von Kranichen in Niedersachsen liegen im Einzugsbereich von weiträumig wiedervernässten, renaturierten Hochmooren, die sich durch ihren Offenlandcharakter auszeichnen. In der Umgebung finden sich meist landwirtschaftlich geprägte Räume, insbesondere mit Maisanbau (NLWKN 2010). Des Weiteren werden die feuchten und nassen Flächen der Niederungsgebiete, Verlandungszonen, Waldbrüche und –seen, Feuchtwiesen und Seggenrieder besiedelt (BAUER et al. 2012). In Niedersachsen rasteten während des Wegzugs im Mittel der Jahre 2006-2008 ca. 60.000 Kraniche (davon der überwiegende Teil in der Diepholzer Moorniederung), dies sind etwa 29 % des Rastbestandes in Deutschland bzw. 25 % der westziehenden Population (NLWKN 2011). Ein Rastplatz beinhaltet Schlafplätze, Nahrungsflächen und die so genannten Vorsammelplätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlafplätze: große Flachwasserbereiche in wiedervernässten, ungestörten Mooren; teilweise auch in Mooren, in denen noch abgetorft wird. Ungünstig wirken sich Verbuschungen sowie eine dichte und hohe Krautschicht (insbesondere Moorbirke und Pfeifengras) auf den Schlafplätzen und deren Randzonen aus. • Schlafplätze (und Vorsammelplätze) sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes. • Nahrungshabitate: insbesondere Maisstoppeläcker, dabei bevorzugt Flächen nach Corn-Cob- oder Körnermaisernnte, da hier der Anteil an Ernterückständen deutlich höher ist, als auf Maisstoppeläckern nach Silomaisernnte (Ganzpflanzenernte für Biogas, Silage). Weitere Nahrungshabitate sind Feuchtgrünland, andere Stoppeläcker, gelegentlich Getreideneusaaten (speziell im Herbst). • Die Nahrungsflächen liegen in der Regel innerhalb eines 20 km-Radius um die Schlafplätze. • Vorsammelplätze: existieren an den meisten (größeren) Rastplätzen. Bei den Vorsammelplätzen handelt es sich um unterschiedlich genutzte Flächen mit kurzer Vegetation, die sich in der Nähe der Schlafplätze befinden und keinen Störungen unterliegen. Sie sind als Teil der Schlafplätze einzustufen und haben innerhalb der Rastplätze eine hohe Bedeutung. Vorsammelplätze und Schlafplätze sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes. <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. zur Jungenaufzucht) sowie regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze, regelmäßig genutzte Vorsammelplätze und der Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand des Kranichs als Gastvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Erfassungen im Jahr 2018 wurde der Kranich regelmäßig als überfliegender und rastender Durchzügler im Untersuchungsraum festgestellt. Dabei überflogen maximal 45 Individuen am 05.03.2018 die geplante Eingriffsfläche. Auch am 05.03.2018 konnte die Maximalzahl an rastenden Kranichen im östlichen UG mit insgesamt 43 Individuen erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

Kranich (*Grus grus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es kann ausgeschlossen werden, dass rastende oder überfliegende Kraniche verletzt oder getötet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch den Abbau mittels Saugspülbagger auf rastende Kraniche werden als gering eingestuft. Die Arbeiten werden räumlich begrenzt durchgeführt und das östliche UG steht den Kranichen als Rastgebiet weiterhin zur Verfügung.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hier als bevorzugte bedeutsame Rastfläche zu bezeichnen, beschädigt. Des Weiteren stehen die bisherigen Rastflächen weiterhin zur Verfügung.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.3 Fischfauna

Des Weiteren erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die Fischarten, die im Rahmen der Erfassungen (siehe Tab. 7) ermittelt wurden.

Die vorgefundene Fischartengemeinschaft spricht nicht gegen die geplante Maßnahme (AG FISCHÖKOLOGIE BRANSCHWEIG 2020) und somit entfällt eine vertiefende und artspezifische Prüfung.

Es ist jedoch vorsorglich die folgende Vermeidungsmaßnahme (V3) zu beachten:

- Es sind unmittelbar vor der Trockenlegung die Fische aus dem direkten Eingriffsbereich zu evakuieren und in nicht betroffene Bereiche zu verbringen.

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung der Spülfelder (wie das Abschieben des Oberbodens, Anlegen der Verwallung) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

- Vermeidungsmaßnahme V3: Es sind unmittelbar vor der Trockenlegung die Fische aus dem direkten Eingriffsbereich zu evakuieren und in nicht betroffene Bereiche zu verbringen.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Offenlandlebensraumes ist folgende Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich für die vorkommenden Offenlandart Feldlerche ist eine 3 ha große extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche im räumlichen Zusammenhang anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Festlegung der Fläche erfolgt in Absprache mit der UNB. Die Ausgleichsfläche sollte über einen offenen Charakter verfügen und nicht an Waldbereiche und große Heckenstrukturen grenzen. Zudem sollte ein Abstand von 100m zu Störquellen wie Siedlungs- und Hofbereiche und viel befahrenen Straßen eingehalten werden.

Auf der 3 ha großen Ausgleichsfläche erfolgt die Anlage von extensivem Grünland mit angepassten Bewirtschaftungsterminen, die insbesondere der Offenlandart Feldlerche dient.

Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Detail mit der UNB abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Nutzung als Dauergrünland,
- keine Neueinsaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaaten“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) nur nach Rücksprache mit der UNB
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,

- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes)
- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen,
- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen,
- aufwachsende Binsen u.a. hochwachsende Pflanzenarten sind ggf. im zeitigen Frühjahr bis zum 15.03. beispielsweise mit einem Freischneider zu entfernen.

Die Maßnahme dient vorrangig zur Steigerung der Attraktivität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art Feldlerche. Die Grünlandextensivierung auf der Ausgleichsfläche ermöglicht eine ungestörte Brut und bietet gute Brutplatzmöglichkeiten im lückig aufwachsenden Gras. Dabei erhöht sich das Nahrungsangebot für die Art insbesondere zur Aufzuchtzeit der Jungen. Eine Gefährdung durch landwirtschaftliche Bearbeitung ist ausgeschlossen, so dass eine Steigerung des Schlupferfolgs und eine Minimierung von Störungen zu erwarten sind. Weiterhin wird durch das lückig aufwachsende Gras Raum zur Nahrungssuche geschaffen, so dass die Fortbewegung der adulten und juvenilen Vögel in der Fläche verbessert und der Bruterfolg erhöht werden kann.

Die Anlage eines detaillierten Maßnahmenplans und eine fachgerechte, eventuell mit einem Monitoring begleitete Umsetzung der Maßnahmen werden empfohlen. Die ökologische Funktion dieser Maßnahme ist laut Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Artenschutz (Europäische Kommission 2007, Kap. II - Rn.74) eindeutig nachzuweisen. Es gilt mit einem angemessenen Aufwand die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch Funktions- und Stabilitätsnachweis zu bestätigen.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 02.06.2022

i. A. J. Roesler

.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

AG FISCHÖKOLOGIE BRAUNSCHWEIG (2020): Zur Fischfauna des Laiegrabens südlich Jembke

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 33: 70-87.

- KRÜGER, T., J. LUDWIG, G. SCHEIFFARTH, T. BRANDT (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 39: 49-72.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2 (2/2022): 111 - 174.
- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- [RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT \(2020\): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, in: Berichte zum Vogelschutz 56, 6. Fassung](#)
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November

2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel 2016

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Brutvögel – erweiterter Untersuchungsraum- 2018

Blatt Nr. 3: Erfassungsergebnisse Rastvögel 2018 – Wat- u. Wasservögel-

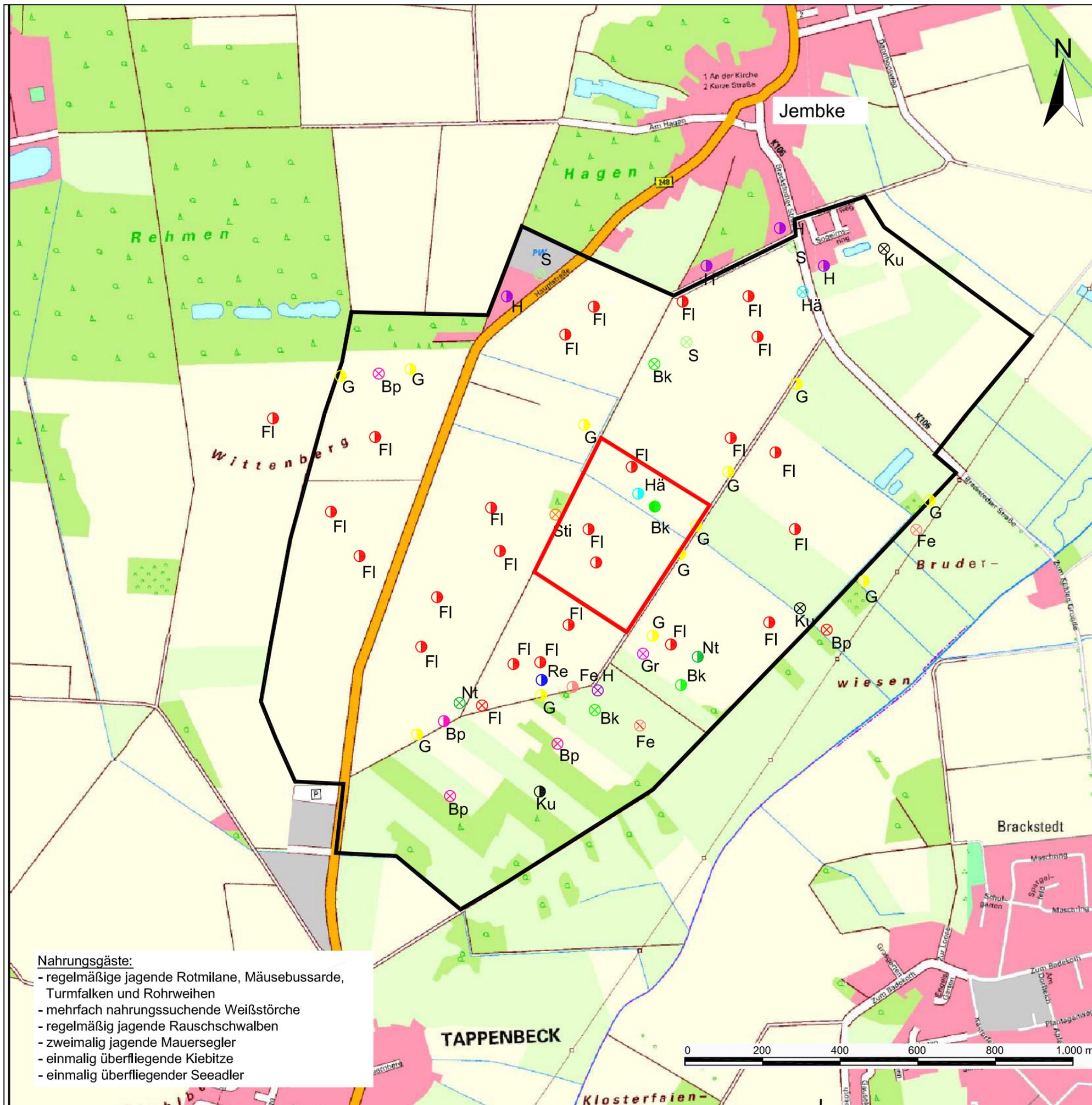
Blatt Nr. 4: Erfassungsergebnisse Rastvögel 2018 – Greifvögel -

Blatt Nr. 5: Erfassungsergebnisse Rastvögel 2018 – weitere Arten -

Anhang 1: Ergebnisse der Rastvogelerfassungen 2018

Blatt Nr. 6: Erfassungsergebnisse Brutvögel 2022 – streng geschützte & gefährdete Arten inkl. Vorwarnliste Niedersachsens-

Blatt Nr. 7: Erfassungsergebnisse Brutvögel 2022 – ungefährdete Arten -



Nahrungsgäste:

- regelmäßige jagende Rotmilane, Mäusebussarde, Turmfalken und Rohrweihen
- mehrfach nahrungssuchende Weißstörche
- regelmäßig jagende Rauschschwalben
- zweimalig jagende Mauersegler
- einmalig überfliegende Kiebitze
- einmalig überfliegender Seeadler

Erfassungsergebnisse Brutvögel
(Erfassungszeitraum: 15.03. - 07.07.2016)

Dargestellt werden die Brutplätze, Reviermittelpunkte und Brutzeitfeststellungen aller planungsrelevanten Brutvogelarten.

- BN Brutnachweis
- BV Brutverdacht
- ⊗ BZF Brutzeitfeststellung (Beobachtungen von Individuen einer Art, die keinem Brutpaar zugeordnet werden können, werden als BZF dargestellt.)
- Bp Baumpieper (BV)
- ⊗ Bp Baumpieper (BZF)
- Bk Braunkelchen (BN)
- Bk Braunkelchen (BV)
- FI Feldlerche (BV)
- ⊗ FI Feldlerche (BZF)
- Fe Feldsperling (BV)
- ⊗ Fe Feldsperling (BZF)
- ⊗ Gr Gartenrotschwanz (BZF)
- G Goldammer (BV)
- H Haussperling (BV)
- ⊗ H Haussperling (BZF)
- Hä Bluthänfling (BV)
- ⊗ Hä Bluthänfling (BZF)
- Ku Kuckuck (BV)
- ⊗ Ku Kuckuck (BZF)
- Nt Neuntöter (BV)
- ⊗ Nt Neuntöter (BZF)
- Re Rebhuhn (BV)
- S Star (BZF)
- ⊗ Sti Stieglitz (BZF)
- Untersuchungsraum
- geplanter Sandabbau

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016

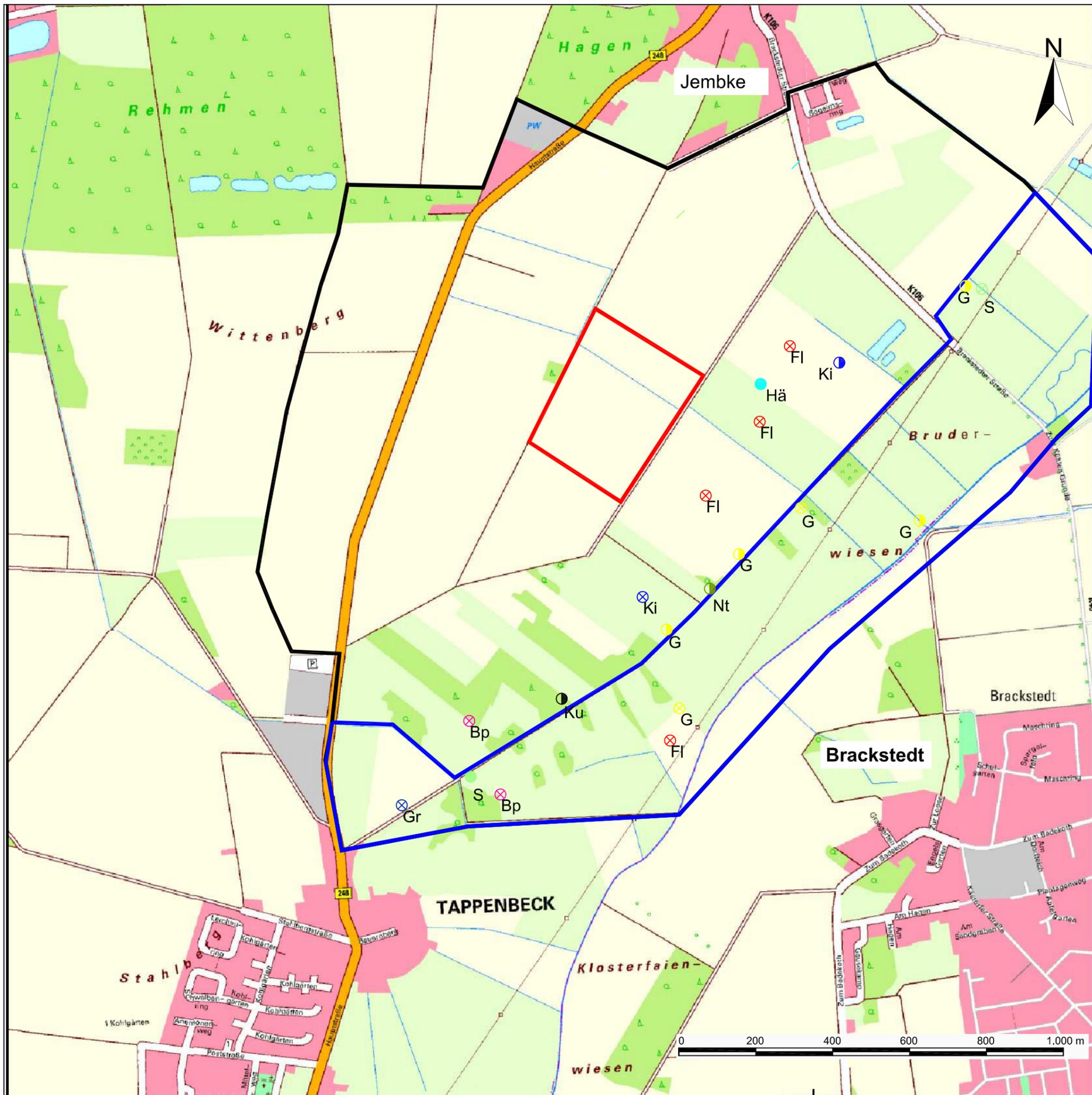
Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33
 bearbeitet: ir gezeichnet: ir Datum: 18.08.2016

Sandabbau Jembke

Erfassungsergebnisse Brutvögel	Maßstab: 1 : 10.000
	Blatt Nr.: 1
	Register: 5

Auftraggeber:
BUNTE JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG
 Hauptkanal links 88
 26871 Papenburg



Erfassungsergebnisse Brutvögel (Erfassungszeitraum: 12.03. - 11.06.2017)

Dargestellt werden die Brutplätze, Reviermittelpunkte und Brutzeitfeststellungen aller planungsrelevanten Brutvogelarten.

- BN Brutnachweis
- ◐ BV Brutverdacht
- ⊗ BZF Brutzeitfeststellung
(Beobachtungen von Individuen einer Art, die keinem Brutpaar zugeordnet werden können, werden als BZF dargestellt.)
- ⊗ Bp Baumpieper (BZF)
- ⊗ FI Feldlerche (BZF)
- ⊗ Gr Gartenrotschwanz (BZF)
- G Goldammer (BV)
- ⊗ G Goldammer (BZF)
- Hä Bluthänfling (BN)
- Ki Kiebitz (BV)
- ⊗ Ki Kiebitz (BZF)
- Ku Kuckuck (BV)
- Nt Neuntöter (BV)
- S Star (BN)
- ⊗ S Star (BZF)
- ▭ geplanter Bodenabbau
- Untersuchungsraum 2016
- Untersuchungsraum 2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

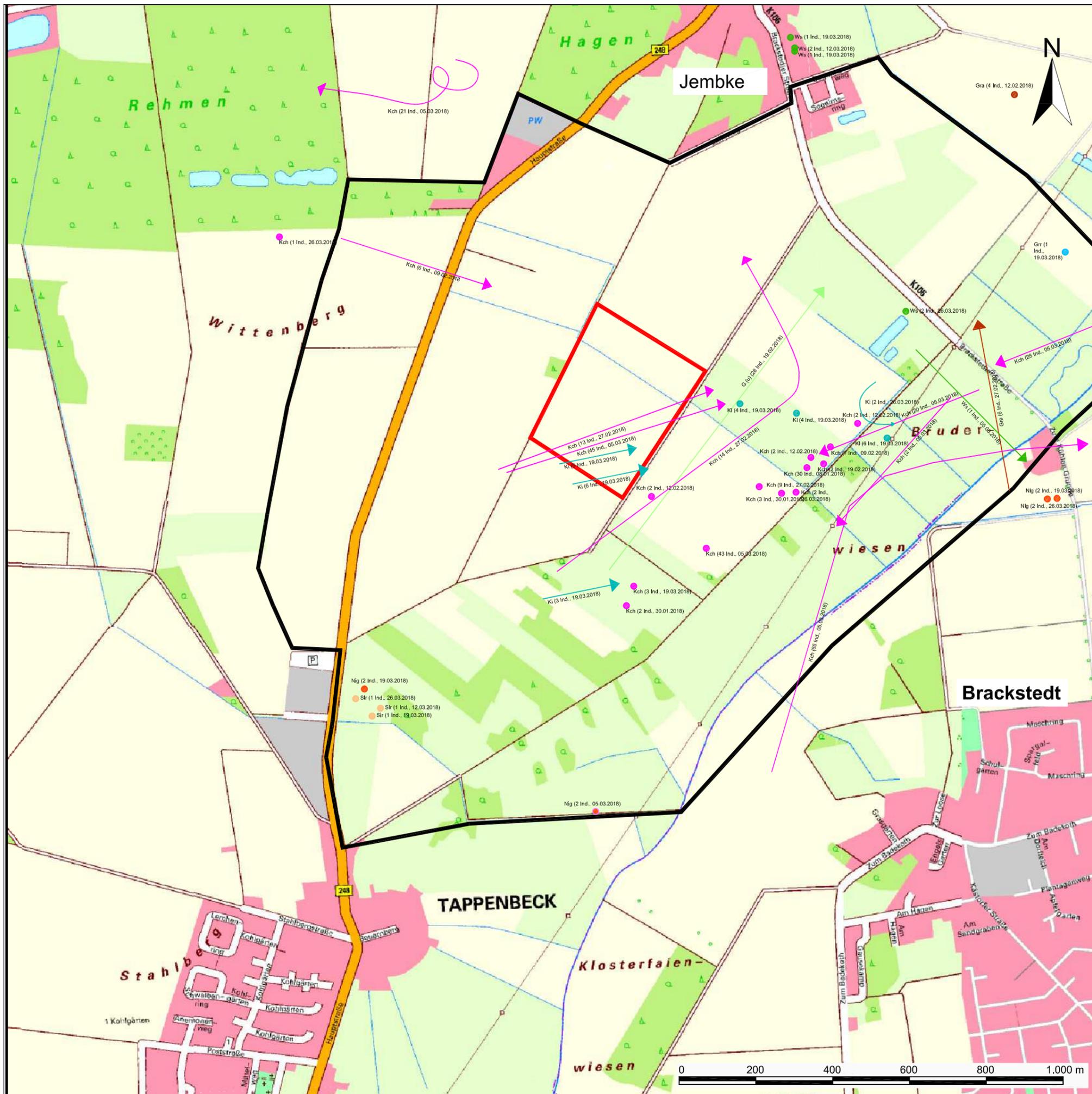
Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

regionalplan & uvp **planungsbüro peter stelzer GmbH**
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33
 bearbeitet: ir gezeichnet: ir Datum: 19.09.2018

Sandabbau Jembke spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Brutvögel 2018 - erweiterter Untersuchungsraum -	Maßstab: 1 : 10.000
	Blatt Nr.: 2
	Register: 5

Auftraggeber:
BUNTE JOHANN BUNTE Bauunternehmung
 GmbH & Co. KG
 Hauptkanal links 88
 26871 Papenburg



Erfassungsergebnisse planungsrelevanter Rast- u. Zugvögel - Wat- & Wasservögel -

(Erfassungszeitraum: 08.01. - 26.03.2018)

Dargestellt werden die Vorkommen von Rast- u. Zugvögel, einschließlich Nahrungsgästen, eingriffs- und planungsrelevanter Arten, die regelmäßig im Gebiet nachgewiesen wurden.

Rastvögel (Anzahl der rastenden Individuen an einem Erfassungstag)

- Gra Graugans
- Grr Graureiher
- Ki Kiebitz
- Kch Kranich
- Nig Nilgans
- Sir Silberreiher
- Ws Weißstorch

Zugvögel (Anzahl der überfliegenden Individuen an einem Erfassungstag)

- ➔ G (u) Gänse unbestimmt
- ➔ Gra Graugans
- ➔ Kch Kranich
- ➔ Ki Kiebitz
- ➔ Ws Weißstorch

- geplanter Bodenabbau
- Untersuchungsraum



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

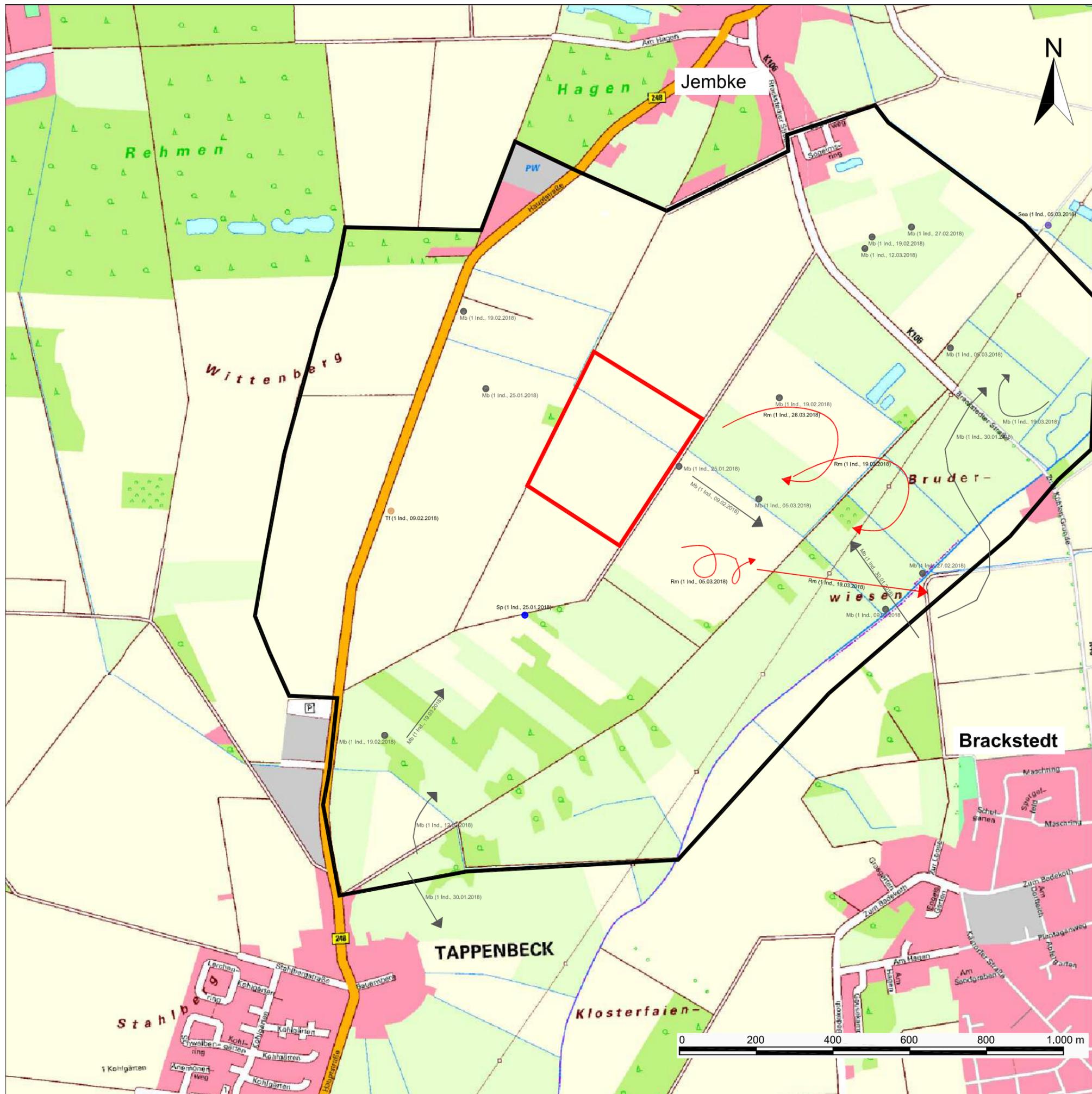
regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33

bearbeitet: ir gezeichnet: ir Datum: 19.09.2018

**Sandabbau Jembke
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Ergebnisse Rast- und Zugvogelkartierung 2018 - Wat- und Wasservögel -	Maßstab: 1 : 10.000
	Blatt Nr.: 3
	Register: 5

Auftraggeber: **JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG**
Hauptkanal links 88
26871 Papenburg



Erfassungsergebnisse planungsrelevanter Rast- u. Zugvögel - Greifvögel -

(Erfassungszeitraum: 08.01.2018 - 26.03.2018)

Dargestellt werden die Vorkommen von Rast- u. Zugvögel, einschließlich Nahrungsgästen, eingriffs- und planungsrelevanter Arten, die regelmäßig im Gebiet nachgewiesen wurden.

Rastvögel (Anzahl der rastenden Individuen an einem Erfassungstag)

- Mb Mäusebussard
- Sea Seeadler
- Sp Sperber
- Tf Turmfalke

Zugvögel (Anzahl der überfliegenden Individuen an einem Erfassungstag)

- Mb Mäusebussard
- Rm Rotmilan

- ▭ geplanter Bodenabbau
- Untersuchungsraum



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

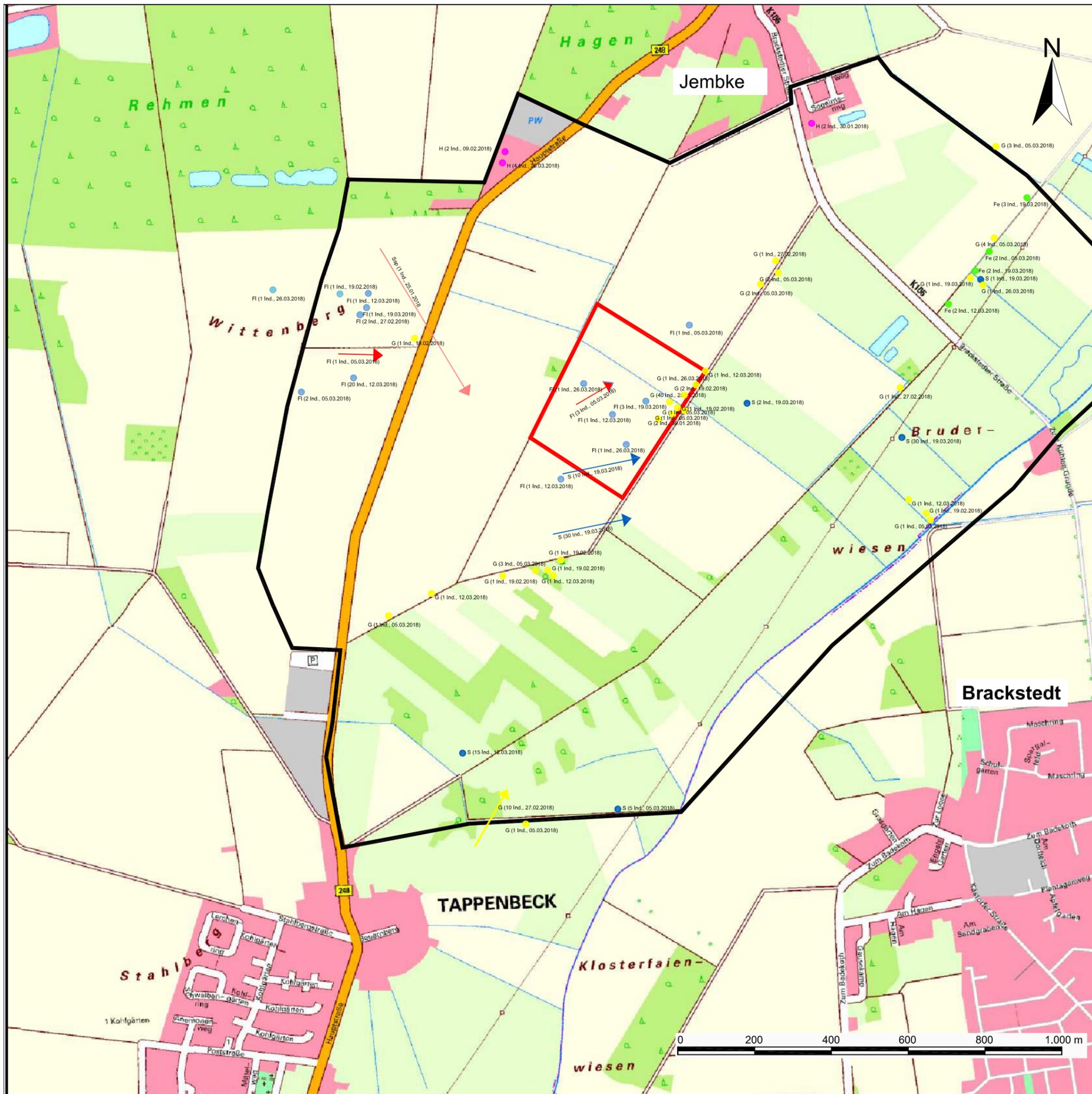
regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33

bearbeitet: ir gezeichnet: ir Datum: 19.09.2018

Sandabbau Jembke spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Ergebnisse Rast- und Zugvogelkartierung 2018 - Greifvögel -	Maßstab: 1 : 10.000
	Blatt Nr.: 4
	Register: 5

Auftraggeber:
 JOHANN BUNTE Bauunternehmung
 GmbH & Co. KG
 Hauptkanal links 88
 26871 Papenburg



Erfassungsergebnisse planungsrelevanter Rast- u. Zugvögel - weitere Arten -
(Erfassungszeitraum: 08.01.2018 - 26.03.2018)

Dargestellt werden die Vorkommen von Rast- u. Zugvögel, einschließlich Nahrungsgästen, eingriffs- und planungsrelevanter Arten, die regelmäßig im Gebiet nachgewiesen wurden.

Rastvögel (Anzahl der rastenden Individuen an einem Erfassungstag)

- Fe Feldsperling
- FI Feldlerche
- G Goldammer
- H Haussperling
- S Star

Zugvögel (Anzahl der überfliegenden Individuen an einem Erfassungstag)

- Ssp Schwarzspecht
- S Star

- ▭ geplanter Bodenabbau
- Untersuchungsraum

LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33
 bearbeitet: ir gezeichnet: ir Datum: 19.09.2018

Sandabbau Jembke
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Ergebnisse
 Rast- und Zugvogelkartierung 2018
 - weitere Arten -

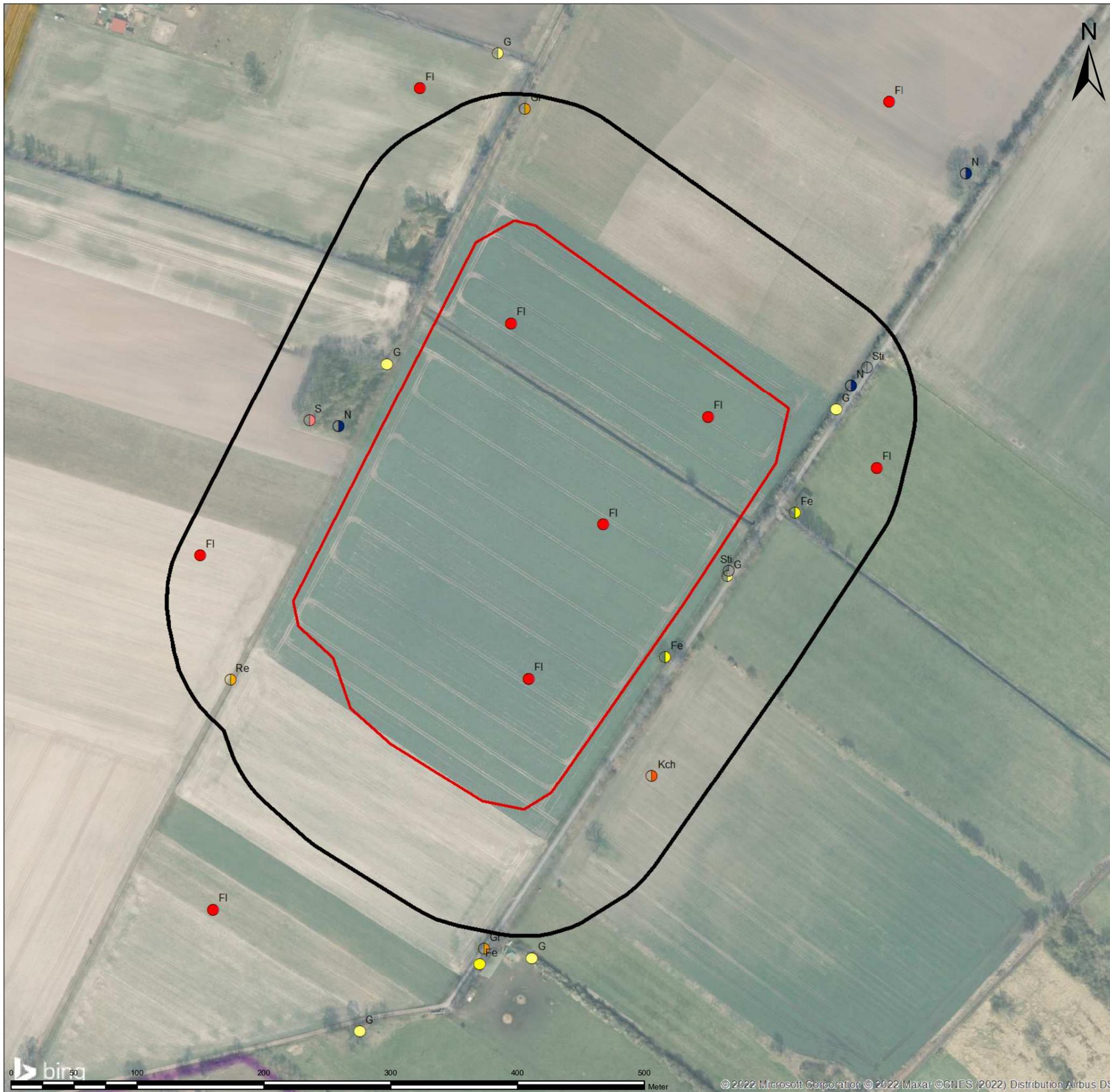
Maßstab: 1 : 10.000
Blatt Nr.: 5
Register: 5

Auftraggeber:
BUNTE JOHANN BUNTE Bauunternehmung
 GmbH & Co. KG
 Hauptkanal links 88
 26871 Papenburg

Anhang 1: Ergebnisse der Rastvogelerfassung

Dargestellt werden die festgestellten Individuensummen der Arten an den einzelnen Erfassungsterminen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D.	Nds.	W.	Summe festgestellter Individuen	Anzahl Zählungen mit Nachweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
							08.01.2018	25.01.2018	30.01.2018	09.02.2018	12.02.2018	19.02.2018	27.02.2018	05.03.2018	12.03.2018	19.03.2018	26.03.2018
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*	10	2					4		6				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			-	8	3								2		4	2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	22	3							16	4			2
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			*	3	3									1	1	1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*	1	1										1	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	7	4								1	2	2	2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	1	1		1									
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	3	4	3								1		2	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	*	1	1								1			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	19	9		2	3	2	1	4	2	2	1	2	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*	1	1				1							
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*	350	9	30		5	13	6	2	36	252		3	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	25	2										23	2
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	1	1					1						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	105	8		2	2	61	2	22		13	2	1	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	-	1	1		1									
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	5	2						1		4			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	5	5				1	1	1		1		1	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	V	15	4				2	1	1				11	
Räbenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	56	10		6	3	3	8	5	3	6	5	9	8
Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	7	5		2	1		2			1	1		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	4	2				2	2						
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	40	9		1	3	5	5	12	3	7	1	3	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*	40	6						1	2	7	23	4	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*	93	3								5	15	73	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	47	10		1	3	3	1	5	6	5	5	9	9
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	53	5				9	22				2	16	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	5	4							1	2		1	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	1	1										1	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	8	3			2	2							4
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*	9	3								2	2	5	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*	1	1								1			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	5	1										5	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	120	9		10	9	11	7	5	5		11	42	20
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			*	1	1									1		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	16	3			3	7		6					
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	2	1				2							
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*	30	1				30							
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	90	8		40	2			8	12	20	5	1	2
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	*	2	1										2	
Gänse unbestimmt					28	1						28					
Singvogel unbestimmt					20	1					20						
Anzahl der festgestellten Individuen:					1262	152	30	66	36	154	83	101	92	337	77	222	64
Anzahl der festgestellten Arten:					42	42	1	10	11	16	15	14	11	20	15	24	15



Erfassungsergebnisse Brutvögel 2022

(Erfassungszeit: 25.3. - 02.05.2022)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Brutzeitfeststellungen gefährdeter und streng geschützter Arten sowie Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Fe Feldsperling (Reviermittelpunkt)
- Fe Feldsperling (Brutzeitfeststellung)
- FI Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Brutzeitfeststellung)
- Gr Gartenrotschwanz (Brutzeitfeststellung)
- Kch Kranich (Brutzeitfeststellung)
- N Nachtigall (Brutzeitfeststellung)
- Re Rebhuhn (Brutzeitfeststellung)
- S Star (Brutzeitfeststellung)
- Sti Stieglitz (Brutzeitfeststellung)

- geplanter Sandabbau
- Untersuchungsgebiet 2022

Quelle: Bing Maps Aerial -© 2022 Microsoft Corporation © 2022 Maxar © CNES (2022)
Distribution Airbus DS & © GeoBasis-DE / BKG (2022)

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

Sandabbau Jembke spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Brutvögel 2022 - streng geschützte und gefährdete Arten inkl. Vorwarnliste Niedersachsen -	Maßstab:	1 :3.000
	Blatt Nr.:	6
	Anlage:	

Auftraggeber:
JOHANN BUNTE
 Bauunternehmung GmbH & Co.KG
 Hauptkanal links 88
 26871 Papenburg



Erfassungsergebnisse Brutvögel 2022

(Erfassungszeit: 25.3. - 02.05.2022)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Brutzeitfeststellungen ungefährdeter Arten.

- A Amsel (Reviermittelpunkt)
- A Amsel (Brutzeitfeststellung)
- B Buchfink (Reviermittelpunkt)
- B Buchfink (Brutzeitfeststellung)
- Ba Bachstelze (Reviermittelpunkt)
- Bm Blaumeise (Brutzeitfeststellung)
- Fa Jagdfasan (Reviermittelpunkt)
- He Heckenbraunelle (Reviermittelpunkt)
- He Heckenbraunelle (Brutzeitfeststellung)
- Hr Hausrotschwanz (Brutzeitfeststellung)
- K Kohlmeise (Reviermittelpunkt)
- K Kohlmeise (Brutzeitfeststellung)
- Kg Klappergrasmücke (Brutzeitfeststellung)
- Mg Mönchsgrasmücke (Brutzeitfeststellung)
- R Rotkehlchen (Reviermittelpunkt)
- Sd Singdrossel (Brutzeitfeststellung)
- St Schafstelze (Brutzeitfeststellung)
- Sto Stockente (Reviermittelpunkt)
- Swk Schwarzkehlchen (Reviermittelpunkt)
- Z Zaunkönig (Reviermittelpunkt)
- Z Zaunkönig (Brutzeitfeststellung)
- Zi Zilpzal (Reviermittelpunkt)
- Zi Zilpzal (Brutzeitfeststellung)

- geplanter Sandabbau
- Untersuchungsgebiet 2022

Quelle: Bing Maps Aerial - © 2022 Microsoft Corporation © 2022 Maxar © CNES (2022)
Distribution Airbus DS & © GeoBasis-DE / BKG (2022)

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

Sandabbau Jembke

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

<p>Brutvögel 2022 - ungefährdete Arten -</p>	<p>Maßstab: 1 : 3.000</p> <p>Blatt Nr.: 7</p> <p>Anlage:</p>
<p><small>Auftraggeber:</small></p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <p>JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co.KG Hauptkanal links 88 26871 Papenburg</p> </div>	